Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1924

11 (24.3.1924)

Mr. 11

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

herausgegeben bom Ministerium bes Kultus und Unterrichts.

Musgegeben

– Maria 1 er und Ris in

Schuh-Waria arlsruhe, Elenert

uggen.

öcharff

daden deisen=

gefchieden :

jelottefch.

Fichteich.

au Elife

Oberfird

fordan

- Frau Reit=

er, Fran

vein in

Bittig=

old a. b.

Freiburg,

Rraft

dannheim

Fifcher

Rohler

S ch ä ch

au Elice

Sarlsrufe, ben 24. Dara

1924

Inhalt.

I. Berordnung des Staatsministeriums: Bersonal-Abbau. — II. Berordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Personal-Abbau.

I. Berordnung des Staatsministeriums.

(Bom 17. Mär; 1924.)

Perfonal-Abban.

(Gefeh: und Berordnungsblatt 1924 Seite 47.)

Aufgrund des Artifels 18 Absat 1 der Berordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs vom 27. Oftober 1923 (Reichsgesethblatt I Seite 999) und des Gesethes über die Bereinsachung der Staatsverwaltung vom 9. November 1923 (Geseth und Berordnungsblatt Seite 345) verordnet das Staatsministerium nach Anhörung des landständischen Ausschusses im Namen des hadischen Bolkes, was solgt:

Artifel I.

Das Schulgeset vom 7. Juli 1910 erfährt folgende Anderungen:

1. In § 7 Abjat 2 find nach "geftatten" einzufügen bie Worte "oder nach Anhörung bes Bezirksrats anordnen"; am Schluß bes Abjates ift beizufügen:

Die Bereinigung mehrerer bestehender Bolksschulen zu einem Schulverband ist gegen den Einspruch der beteiligten Gemeinden nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn sich die Bereinigung ohne Reuerrichtung von Schulgebänden oder Erweiterung bestehender Schulgebände durchsühren läßt und wenn der Weg zur gemeinsamen Schule sir die Schüler der bisher getrennten Schulen nicht zu weit ist und keine besonderen Schwierigkeiten oder Fährlichkeiten bietet.

2. § 12 erhält bie Faffung:

Die Errichtung von Bolfsichulen und die Aufhebung bestehender Bolfsichulen erfolgt burch Entschließung des Unterrichtsministeriums.

- 3. Der lette Abfat bes § 30 wird aufgehoben.
- 4. § 37 wird aufgehoben.

5. § 55 erhalt folgende Faffung :

Die Lehrer ber Bolfsschule haben für die Regel 32 Unterrichtsstunden in der Woche zu erteilen. Bei geringerer wöchentlicher Stundenzahl können sie nebenamtlich noch zu anderweiter Unterrichtserteilung beigezogen werden.

- 6. In § 56 wird ber zweite Gat geftrichen.
- 7. § 65 wird aufgehoben.

Artifel II.

Für die technische Beaufsichtigung der Bolksschulen einschließlich der Fortbildungsschulen in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg werden Stadtschulämter mit einem Borstand und der nötigen Zahl von zweiten Beamten errichtet. Die Stadtschulämter haben die gleichen Dienstbefugnisse wie die Kreisschulämter.

An den Bolfsschulen der übrigen Städte der vormaligen Städteordnung wird die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb durch Rektoren, die nach § 30 des Schulgesetes bestellt werden, besorgt.

Die Ernennung der in Abfat 1 und Abfat 2 bezeich= neten Beamten erfolgt im Benehmen mit der Stadtverwaltung.

In gleicher Beife werden geregelt

- 1. Art und Umfang der den Beamten zuzuweisenden Aufgaben aus dem Geschäftstreis der örtlichen Schulsaufsichtsbehörde und ihres Borfigenden wie aus dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und der sozialen Fürsorge für die Schüler,
- 2. die Bereitstellung der Diensträume und der erforderlichen Silfsbeamten durch bie Stadt,

3. Die dienftliche Stellung ber nach Abfat 1 beftellten Beamten gu ber Schulfommiffion.

Die hiermit nicht übereinftimmenden Borschriften ber §§ 118, 119, 120, 121 des Schulgesetes vom 7. Juli 1910 werden aufgehoben.

11

Artifel III.

Das Gefet über ben Aufwand der Boltsichule vom 23. März 1923 erfährt folgende Anderungen:

Artitel I wird aufgehoben.

Artifel II Abjat 1 erhalt folgende Faffung:

Sind an der Volkssichule einer Gemeinde im Sinne des § 3 lit. c und lit. d der Gemeindeordnung vom 5. Oftober 1921 zum Zweck der Erweiterung des Unterrichts Lehrerstellen in größerer Zahl als nach den §§ 26 und 27 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 notwendig errichtet, so hat die Berechnung des nach § 28 des Steuerberteilungsgesetzes vom 4. August 1921 von der Staatskasse zu erfolgen, daß auf einen nach § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 anzustellenden Lehrer nicht mehr als 55 Schüler und auf eine ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmte Lehrerin (§ 53 des Schulgesetzes) nicht mehr als 250 Schülerinnen kommen.

Ist mit der Volkssichule eine nach § 38 Absat 2 des Schulgesetzs errichtete Bürgerschule mit dem Lehrplan höherer Lehranstalten verbunden, so kommen die eine solche besuchenden Schüler für die Berechnung der gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen nicht in Betracht. Der für die Lehrer der Bürgerschulabteilung entstehende Auswand ist nach Maßgabe des § 28 des Steuerverteilungsgesetzes zwischen Staat und Gemeinde vorweg hälftig zu teilen.

Abfah 2 und 3 werden aufgehoben.

In Artifel III Abfat 1 ift einzuschieben :

zwischen "die" und "Bolksschulen" "in Artikel II bezeichneten" und nach "1. April" "— für das Rechnungsjahr 1924 nach dem durch den Personal-Abbau für das Schuljahr 1924/25 sich ergebenden Stand —"

Im Gingang von Biffer 1 ift zu seben ftatt "1. April" "du bem in Absat 1 bezeichneten Beitpunkt".

Artifel IV.

§ 25 des Fortbildungsschulgesebes vom 19. Juli 1918 erhält folgende Fassung:

Die Lehrer und Lehrerinnen der Fortbildungsichule haben für die Regel 26 Unterrichtsftunden in der Woche zu erteilen. Lehrer der Anabenfortbildungsichule können bei vermindeter Stundenzahl im Sommer zu weiteren zwei Stunden im Winter beigezogen werden.

§ 26 wird aufgehoben.

Artifel V.

Die Bestimmung des § 38 der landesherrlichen Berordnung vom 18. September 1909 über die Einrichtung der Höheren Lehranstalten gilt auch für den Fall, daß die Ausbedung oder die Beschränkung einer Höheren Lehranstalt auf einen geringeren Klassenbestand durch die wirtschaftliche

Lage bes Staates geboten erscheint. Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, die in dieser Beziehung ersorderlichen Maßnahmen zu treffen. Es ist weiter ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in Bezug auf die Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden im Einzelfall mit den Gemeinden Anderungen der Bestimmungen des § 28 des Steuerverteilungsgesetzes zu vereinbaren.

Artifel VI.

Zur Vornahme der Bersetzung von Lehrern der Höheren Lehranstalten, der Handels- und Gewerbeschulen, der Bolfs- und Fortbildungsschulen, die zur Durchführung des Personal-Abbaues oder als Folge desselben im Laufe des Jahres 1924 notwendig werden, wird das Unterrichts- ministerium für zuständig erklärt.

Mus

im 9

1919

betre

herrli

hang

men

pfort

Gebu

toll a

gebeni

Da d

diefe !

Soweit den Gemeinden bei der Besetzung von Lehrerftellen durch Gesetz, Berordnung oder besondere Bereinbarung ein Mitwirkungsrecht eingeräumt ist, tritt dieses für die in

Abjat 1 bezeichnete Daner außer Rraft.

Diese Bestimmungen gelten nur, soweit es sich nicht um die Ernennung von Vorständen von Behörden und Anstaltsleitern handelt.

Artifel VII.

Artikel I Ziffer 4, 5, 6, 7 und Artikel III treten mit dem Schluß des Schuljahres 1923/24, die übrigen Borschriften mit dem Tag der Verkündung in Wirksamkeit. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts ist mit dem Bollzug beauftragt.

Rarleruhe, ben 17. Marg 1924.

Das Staatsministerium. Röhler.

II. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Auterrichts.

Rr. C 15786. Perfonal-Abban.

Zum Bollzug des § 26 des Schulgesetes vom 7. Juli 1910 und des Artifels III der Berordnung des Staatsministeriums über den Personal-Abbau vom 17. März 1924 wird bestimmt:

Die Berechnung der Zahl der Schulfinder zur Festsetzung der an einer Bolksschule zu errichtenden Lehrerstellen hat nach dem Durchschnitt der Zahl der Schüler zu erfolgen, von denen die Bolksschule zu Beginn der Schuljahre 1922 und 1923 besucht war und auf den Beginn des Schuljahres 1924 vorausssichtlich besucht sein wird.

Rarisruhe, ben 20. Marg 1924.

Der Minister bes Kultus und Unterrichts. Dr. Hellpach.

Drud und Berlag von Malich & Bogel in Rarlerube.